46. 1. Wie ist der Begriff der Schenkung für den Auspruch des in Dürftigkeit geratenen Schenkers auf Gewährung der in einer Rente von sechs vom Hundert der geschenkten Summe oder des Wertes der geschenkten Sache bestehenden Kompetenz zu bestimmen?

2. Ift ber Betrag ber Rente von ber Feststellung bes Mages bes Unterhaltsbedürfniffes bes in Dürftigkeit geratenen Schenkers abhängig?

A.L.R. 1. 11 §§. 1123 fig.

IV. Tivilsenat. Urt. v. 4. Mai 1891 i. S. v. C.=L. (Kl.) w. Wilitärsiskus (Bekl.). Rep. IV. 71/91.1

L. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Mus ben Grunben:

Der Kläger beansprucht mit der Klage sechs vom Hundert des Wertes der von ihm nach dem Vertrage vom 23. Oktober 1871 dem Beklagten gemachten Schenkung als die nach den §§. 1023 flg. A.L.R. I. 11 dem in Dürftigkeit geratenen Schenker gebührende Kompetenz. Der Vertrag vom 23. Oktober 1871 enthält in erster Reihe eine Landschenkung. Daran schließen sich gewisse vom Kläger übernom=

<sup>1</sup> Bgl. Entich. des R.G.'s in Civili. Bb. 28 S. 207 und Bb. 27 S. 193.

mene Verpflichtungen, die auf den Aweck der Landschenkung, die Errichtung ber Centraltabettenanstalt auf bem geschenkten Lande, Bezug haben. Das Landgericht hat den Kläger mit der Klage abgewiesen... Das Berufungsgericht hat ... ein Urteil bahin abgegeben, daß ber Rlaganspruch seinem Grunde nach für gerechtsertigt zu achten sei. Dies Urteil ist rechtsfräftig geworben. Das Berufungsgericht hat demnächst am 31. März 1890 über den Betrag des Unspruches ein Teilurteil erlassen und barin nach Maggabe bes vom Betlagten zugestandenen Bertes bes geschenkten Landes von 54 000 M bem Kläger eine Rente von jähr= lich 3240 M vom 23. Mai 1883 ab zuerkannt. Das Reichsgericht hat auf die Revision des Beklagten den Anfangsbunkt der Renten= verpflichtung auf ben Tag ber Rlagezustellung, ben 23. März 1887, festgesett, im übrigen aber die Revision gurudgewiesen. Das gegen= wärtig angesochtene Teilurteil hat es mit . . . ber Frage zu thun, ob dem Rläger auf Grund der Übernahme und Erfüllung eines Teiles iener neben ber Landschentung bergebenden Berpflichtungen eine Romvetenz zusteht, und wie boch sie zu bemessen ift. . . In Ansehung bes pom Rläger behaupteten Mehrwertes ber Landichenfung über ben vom Beklagten zugestandenen Betrag von 54 000 M hieraus und eines Teiles der vom Kläger übernommenen besonderen Verpflichtungen ist die Enticheibung ausgesett worden . . .

Der Begriff ber Schenkung ist, wie mit bem Berufungsgerichte angenommen werben muß, nicht auf die Falle, in benen bestimmte Sachen und Summen unmittelbar aus dem Bermögen des Schenkers in das des Beschenkten übergehen, beschränkt. Unter den Begriff ber Schenfung fällt vielmehr ein jeber Bertrag, ber barauf gerichtet ift, baß bas Bermögen bes einen Bertragschließenben burch Berminberung bes Bermögens bes anberen vermehrt mirb. Soweit bie Bermehrung auf ber einen Seite von der Berminderung auf der anderen gedeckt wird, liegt eine Schenfung vor, gleichviel in welcherlei Werten bie Bermehrung auf ber einen, die Verminderung auf der anderen fich vollzieht. Wenn bamit im Streitfalle ber Begriff ber Schenkung nicht schon in Ansehung ber Aufwendungen bes Klägers ausgeschloffen ift, betreffs beren ein unmittelbarer Übergang einer bestimmten Sache ober Summe aus dem Bermögen bes Klägers in bas bes Beklagten nicht vorliegt, so darf auf der anderen Seite der Begriff der Schenfung, wie er hier ber Beurteilung jum Grunde zu legen ift, nicht

bahin bestimmt werden, daß eine jede ohne entsprechende Gegenleistung des anderen Teiles übernommene und erfüllte Leistungsverpslichtung unter den Begriff der Schentung zu bringen ist. Es kann vielmehr für den Anspruch des Klägers auf die Rompetenz nur eine Schenkung im eigenklichen oder engeren Sinne in Frage kommen, bei welcher — nach der oden gegedenen Begriffsbestimmung — als geschenkt der Wert in Betracht zu ziehen ist, um den das Vermögen des Beschenkten vermehrt, das des Schenkers gleichzeitig vermindert erscheint. . . .

Bei Abgabe bes auf bas ältere Teilurteil vom 31. März 1890 bezüglichen Revisionsurteiles vom 9. Ottober 1890 lag feine Beranlassung vor, die Frage zu erörtern, wie die nach 88. 1123 flg. U.L.R. I. 11 bem in Dürftigkeit geratenen Schenker gebührende Rompetenz bon sechs vom hundert der geschenkten Sache ober Summe rechtlich zu bestimmen ift, ob nämlich ber Betrag ber banach bem Geschenkgeber zustehenden Rente nach Maggabe bes Unterhaltsbedürfnisses des Geschenkgebers in der Art sich begrenzt, daß die sechs vom hundert nur den höchsten Betrag der Kompetenz darstellen, also bei geringerem Bedürfnisse eine geringere Rente zuzusprechen ift, ober ob bie sechs vom hundert das gesetlich ein für allemal festgestellte Daß bes Unterhaltes bilben, sobaß fie in allen Källen Gegenstand bes Un= ipruches bes in Dürftigfeit geratenen Schenkers find, ohne bag ber Betrag bes Anspruches von einer Untersuchung bes Mages bes Unterhaltsbedürfnisses abbangt und nach beren Ergebnisse sich bestimmt, auch wenn die den sechs vom hundert entsprechende Rente das Maß bes eigentlichen Unterhaltsbedürfnisses bes Schenkers zu überschreiten icheint. Für die Ginschränfung bes Anspruches spricht ber Umstand, daß die bo. 1123 flg. I. 11 sich ohne anderweite Vermittelung an die Lehre älterer gemeinrechtlicher Schriftsteller anlehnen, durch welche bem in Dürftigkeit geratenen Schenker, bem nach römischem Rechte nur bie Einrebe ber Rompetenz gegen bie Rlage aus bem Schentungsversprechen zuftand, eine Alimentenklage gegen ben Beschenkten gegeben wurde. Sodann die Art der Anlehnung der §g. 1123 fig. an bie vorangehenden Baragraphen, in benen biejenigen, benen ber nachmals verstorbene Geschenkgeber gesetlich Unterhalt zu geben verpflichtet mar, bei unzureichendem Nachlasse für berechtigt erklärt werden, die Ergänzung bes zu bem Unterhalte Fehlenben aus ben Nugungen einer vom Erblaffer verschenkten Sache ober Summe zu verlangen.

Ferner die Erwägung, daß der §. 1123, indem er bei eingetretener Dürftigfeit bes Schenkers bem letteren ben Anspruch auf eine Romveteng von sechs vom hundert giebt, über seinen Amed hinauszugeben scheint, wenn er dabin verftanden wird, daß zwar die Entstehung bes Unspruches von der Dürftigfeit bes Schenfers abhängt, ber Umfang bes Anspruches aber durch fein Dag bes Unterhaltes begrenzt wird, daß vielmehr der Beschenkte die vollen sechs vom hundert auch bann erhält, wenn er baburch mehr erhält, als notwendig ift, um ihn bem Ruftande ber Dürftigfeit zu entziehen. Sobann die Bestimmungen ber &8. 1125, 1127 a. a. D., von benen die erstere ben Beschenkten verpflichtet, auch die Substang bes Geschenkes, soweit es oder fein Berth bei ihm noch vorhanden ift, jur Ernahrung des Schenkers ju verwenden, und die lettere, wenn der Beschenkte ber Rablung ber Rompeteng die Burudgabe bes Beichentes, soweit es ober fein Wert noch bei ihm porhanden ift, nach Maggabe bes &. 1126 a. a. D. porgieht, die Berwendung ber Substang bes Burudgegebenen babin regelt, daß bavon die Roften ber Ernährung bes Schenters zu beftreiten find, und bas Recht auf einen etwaigen Überreft bem Beschenften porbehalten wird. Endlich die Bestimmung im &. 1128 a. a. D., nach ber, wenn an mehrere Berfonen zu verschiebenen Beiten Schenfungen gemacht worden find, ber frühere Befchenfnehmer gur Ernahrung bes verarmten Schenkers nur soweit verpflichtet ift, als bie der Reit nach späteren Schenkungen bagu nicht ausreichen.1

Es fragt sich, ob diese für eine Einschränkung des Unspruches sprechenden Beweisgründe durch Gegengründe von größerem Gewichte aufgewogen werden. In erster Reihe steht als Gegengrund der Wortslaut des §. 1123 a. a. D., der den Anspruch des Schenkers auf die Rompetenz einheitlich bestimmt, ohne erkennen zu lassen, daß dabei das Maß des Unterhaltsbedürfnisses berücksichtigt werden soll. Die dem Wortsaute zusommende Bedeutung überwiegt ohne Zweisel das Gewicht, das aus die Ansehnung der §§. 1123 sig. an die ältere gemeinrechtliche Lehre und auf den Anschluß der §§. 1123 sig. an die vorangehenden §§. 1117 sig. zu legen sein möchte. Dagegen würde die Bedeutung des Wortsautes immerhin einzuschränken sein, wenn der Grund des Gesetzes und andere mit ihm in Verbindung stehende

<sup>1</sup> Bgl. den Auffat von Dr. Bollad in Gruchot, Beiträge Bb. 31 S. 358 fig.

Rechtsnormen zu einer anderen Auffassung nötigten. Eine iolche Nötigung liegt indes nicht vor. Die Dürftigteit bes Schenkers ist allerbings bie Boraussetzung bes Anspruches auf bie Rompeteng ber iechs vom Hundert der geschenkten Summe ober des Wertes der ge= ichenkten Sache. Aber mit dieser Borausseyung ist noch nicht notwendig das Maß der Abhilfe bahin gegeben, daß mit der letteren nur der Ruftand der Dürftigfeit beseitigt werden foll. Das Geset erklart vielmehr ben Anspruch auf die sechs vom Hundert für die Abhilfe, die der Beschenkte in allen Fällen dem in Armut geratenen Schenker gemähren foll, ohne baf es weitere Unterscheidungen macht. Es ift also auch für die richterliche Thätigkeit in Anwendung des Besehes eine Unterscheibung nicht angezeigt. Für gewiß barf gelten, daß bei Abfassung und Ginführung des Allgemeinen Landrechtes an ben Fall nicht gebacht worden ist, daß nach einer Schenkung von bem Berte ber vorliegenden der Schenfer in Dürftigfeit gerät. Aber diefe Erwägung tann nicht babin führen, auf ben Streitfall, ber unter bas Befet, wie es feinem Bortlaute nach zu verfteben ift, fallt, bas Befet nicht zur vollen Unwendung zu bringen. Gie tann diese Folge umfoweniger haben, als bei Abfaffung des Gefetbuches die Absicht dabin ging, burch flare, nicht mifverständliche Normen ber richterlichen Thätigkeit den Weg möglichst beutlich vorzuzeichnen und dem freien richterlichen Ermeffen möglichst wenig Raum zu gewähren, auf die Befahr bin, daß baburch eine gewisse Starrheit ber Normen berbeigeführt wird. Es muß aber auch in Betracht gezogen werben, bag die Anwendung bes &. 1123 ihrem Wortlaute nach, auch wenn fie dahin führt, daß im gegebenen Kalle die Kompetenz des 8, 1123 bas Mag bes Unterhaltsbedürsnisses überschreitet, doch mit bem Grunde des Befetes fich immerhin vereinigen läßt. Berät eine Perfonlichteit, beren Vermögenslage und Beichäftsbetrieb es gestattet, eine Schenfung von dem Umfange der vorliegenden zu machen, in Dürftigkeit, so ift ber Natur ber Cache nach diefer Buftand anders ju beurteilen als der Auftand der Dürftigkeit einer Person, deren geschäftlichem Wirfungsfreise immer nur enge Grenzen gezogen waren. Sine umfangreichere geschäftliche Thätigkeit ist mit einem größeren Kreditbedürfnisse Und wenn die Thätigkeit infolge unzureichender Beldmittel und nicht mehr vorhandenen Kredites abgebrochen werden muß. jo ist die natürliche Folge, daß Schulden ungetilgt bleiben, die für bie Kompetenz des §. 1123 ebenso von Wichtigkeit sind, wie sie die römischrechtliche, dem Schenker gegebene Einrede der Kompetenz beseinflussen (l. 53 l. 54 Dig. sol. matr. 24, 3; l. 12 Dig. de donat. 39, 5; l. 16 l. 19 pr. l. 49 l. 50 Dig. de re iud. 42, 1). Denn der Zustand der Dürstigkeit ist so lange vorhanden, als der Betreffende nicht imsstande ist, fällige Forderungen zu tilgen.

Die Erwägung, bag in ben & 1125, 1127, 1128 a. a. D. von ber Ernährung bes Schenkers als bem Awede ber Gemährung ber Rompetenz die Rede ift, hindert die Auslegung bes &. 1123 feinem Wortlaute nach ebenfalls nicht. Unter ber Ernährung, von ber in ben &&. 1125, 1127 gesprochen wird, muffen bie feche vom hundert bes Beichentes ober feines bei bem Geichenknehmer noch porhandenen Wertes verstanden werden, beren Gewährung der Gesehgeber als bas geeignete Mittel unterftellt, um ben arm geworbenen Schenker ber Dürftigfeit zu entheben. Damit ist eine Untersuchung ber Frage, ob nicht ein geringerer Betrag zur Ernährung bes Schenkers ausreichenb fein möchte, ausgeschloffen. 3m &. 1128 wird fobann ber Rall vorgesehen, in bem ein nachmals in Dürftigkeit geratener Schenker mehrere Schenfungen zu verschiebenen Zeiten gemacht hat. In diesem Falle findet ein Anspruch gegen ben früher Beschenkten nur bann ftatt, wenn die Rompetenz von fechs vom hundert, die der zulett Beschenkte zu gemahren bat, nicht ausreicht, ben Schenfer bem Auftande ber Dürftigfeit zu entheben. Der Unspruch auf Gewährung ber Kompetenz gegen ben, der die ältere Schenkung erhalten hat, ist also an dieselbe Boraussetzung gefnüpft, bie für ben Anspruch auf Gewährung ber Rompeten; gegen ben Beschenkten überhaupt ftattfindet; ber Schenker muß vergemt fein, und beim Borhandensein mehrerer zu verschiedenen Reiten gemachten Schenkungen muß biefer Buftanb trot ber von ber letten Schenfung zu gewährenben feche vom hundert fortbauern.

Aus diesen Gründen, und da auch im übrigen die Verletzung einer für die Entscheidung kausalen Rechtsnorm in der Verurteilung des Beklagten zur Gewährung einer jährlichen Rente von 4500 M neben der dem Kläger durch das frühere Teilurteil schon zugesprochenen Rente von 3240 M nicht zu erkennen ist, . . . muß die Revision zurückgewiesen werden."